

Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 10/2011**

**Satzung zur Änderung der Anlage B  
der Studien- und Prüfungsordnung der  
Universität Konstanz für die geistes-  
wissenschaftlichen Master-Studiengänge,  
hier:**

**Änderung der Fachspezifischen  
Bestimmungen für den Master-  
Studiengang "Literatur- Kunst - Medien"**

**Vom 25. Februar 2011**

**Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang "Literatur- Kunst- Medien"**

**vom 25. Februar 2011**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 22. Dezember 2010 die nachstehende Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang "Literatur- Kunst - Medien" in der Fassung vom 10. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 51/2007), geändert am 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 46/2008), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 25. Februar 2011 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

**Artikel 1**

**Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang "Literatur- Kunst - Medien" in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Master-Studiengänge**

Die Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang "Literatur- Kunst - Medien" in der Fassung vom 10. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 51/2007), geändert am 22. September 2008 (Amtl. Bkm. 46/2008), werden wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Bei den Angaben zum Vertiefungsmodul 1 (Literatur) wird in der Spalte "PL" für das Hauptseminar L die Angabe "HA<sup>2</sup>" durch die Angabe "schriftl." ersetzt.
- b) Bei den Angaben zum Vertiefungsmodul 2 (Kunst) wird in der Spalte "PL" für das Hauptseminar K die Angabe "HA<sup>2</sup>" durch die Angabe "schriftl." ersetzt.
- c) Bei den Angaben zum Vertiefungsmodul 3 (Medien) wird in der Spalte "PL" für das Hauptseminar M die Angabe "HA<sup>2</sup>" durch die Angabe "schriftl." ersetzt.
- d) Bei den Angaben zum Schwerpunktmodul wird in der Spalte "PL" jeweils für das Hauptseminar L, K oder M 1 sowie für das Hauptseminar L, K oder M 2 die Angabe "HA<sup>2</sup>" durch die Angabe "schriftl." ersetzt.
- e) Die Fußnote "2) Die Hausarbeiten in diesen Seminaren können ggf. durch eine Klausur ersetzt werden" wird gestrichen. Die nachfolgenden Fußnoten rücken entsprechend auf.
- f) Unter den Modultabellen wird der bisherige Satz "Eines der Hauptseminare kann durch eine mindestens 5-tägige Exkursion mit wissenschaftlicher Vorbereitung ersetzt werden" ersetzt durch den Satz "Eine mindestens fünftägige wissenschaftlich vorbereitete Exkursion oder eine mindestens einsemestrige Projektarbeit kann ein fachlich verwandtes Hauptseminar aus dem

fachspezifischen Vertiefungs- (Literatur, Kunst oder Medien) oder dem Schwerpunktmodul ersetzen.”

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Unterpunkt a) folgende neue Fassung:

“a) 3 schriftliche Arbeiten in den Hauptseminaren der Vertiefungsmodule 1, 2 und 3. Über die Form der schriftlichen Prüfungsleistungen entscheidet der Veranstaltungsleiter.”

b) In Absatz 1 erhält der Unterpunkt b) folgende neue Fassung:

“b) 2 schriftliche Arbeiten in den Hauptseminaren 1 und 2 des Schwerpunktmoduls 4. Über die Form der schriftlichen Prüfungsleistungen entscheidet der Veranstaltungsleiter.”

## **Artikel 2**

### **In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Änderungen treten zum 1. April 2011 in Kraft.

Konstanz, 25. Februar 2011

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor –